

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
180° Sicherheit Management GmbH (180° Gruppe)

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich, Aufbau der AGB

1.1. Die folgenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet) gelten für sämtliche zwischen der 180° Sicherheit Management GmbH bzw. 180° Gruppe (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) und dem Kunden geschlossenen Verträge, denen eine Bestellung auf Grundlage der Bestellformulare des Auftragnehmers zugrunde liegt. Hierzu gehört insbesondere das Bestellformular „Bestellung Ihrer 180° Sicherheitslösung“, sowie die Vereinbarungen aus den Bereichen Datenschutz, Informationssicherheit, Qualitätsmanagement, IT- und Objektsicherheit.

1.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen bei Unternehmen aus der 180° Gruppe sowie Dritten (sog. Subunternehmer) zu bedienen. Zu den Unternehmen aus der 180° Gruppe gehören insbesondere die 180° Sicherheit GmbH (180° Sicherheit“), die 180° Datenschutz GmbH („180° Datenschutz“) und die 180° IT GmbH („180° IT“). Der Auftragnehmer wird dem Kunden die Einschaltung von Subunternehmern im Rahmen der Leistungserbringung auf Nachfrage mitteilen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutzes und Vertraulichkeit an den eingebundenen Subunternehmen weitergegeben werden. Der Auftragnehmer wird durch die Einbindung von Subunternehmern im Rahmen der Leistungserbringung nicht von seinen vertraglichen Leistungspflichten frei.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Diese AGB enthalten in Abschnitt eins (1) allgemeine Bedingungen, die für sämtliche Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden Anwendung finden, unabhängig von den vereinbarten Leistungsbereichen. Darüber hinaus sind in den weiteren Abschnitten zwei (2) bis fünf (5) besondere Bedingungen, die für die individuell ausgewählten Leistungsbereiche gelten, geregelt. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den allgemeinen Bedingungen in Abschnitt eins (1) und den besonderen Bedingungen in den Abschnitten zwei (2) bis fünf (5), gehen die besonderen Bedingungen den allgemeinen Bedingungen in Abschnitt eins (1) vor. Das Recht der Parteien ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, bleibt unberührt.

2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteil, Leistungsumfang

2.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nur bei Zustandekommen eines verbindlichen Vertrags mit dem Kunden. Hierfür ist es erforderlich, dass der Kunde eine schriftliche Bestellung auf Grundlage der von dem Auftragnehmer bereitgestellten Bestellformulare vornimmt und der Auftragnehmer die Bestellung bestätigt, etwa durch Unterzeichnung des Bestellformulars oder anderweitige Bestätigung.

2.2. Der Vertrag umfasst u.a. als selbstständigen und abgrenzbaren Vertragsgegenstand und Leistungsbereich, sofern jeweils bestellt:

- a. Die entgeltliche Lieferung und Installation der für die 180° Sicherheitslösung notwendigen sicherheitstechnischen Geräte, einschließlich Zubehörteile und integrierter oder gesondert übertragener Software, Lizenzen sowie Programmen (als Gesamtheit „Hardware“ oder „System[e]“ genannt), wie im Bestellformular und dem dazugehörigen Auftrag als Anlage zur Bestellung aufgeführt, mit deren laufender Instandhaltung und Instandsetzung sowie die als zusätzliche Leistungen zum Live-Einbruchschutz

aufgeführten entgeltlichen Dienstleistungen des Auftragnehmers (nachfolgend „Vertragsteil Dienstleistungen“ genannt und gilt insbesondere für die Leistungsbereiche aus den Abschnitten zwei [2] und vier [4]);

- b. Die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Hardware an den Kunden und deren Belassung zum vertragsgemäßen Gebrauch für die Dauer der Vertragslaufzeit gemäß der Bestimmungen in Ziffer 6 (und der Einzelregelungen gemäß Ziff. 22.2 sowie 31.1); dieser Leistungsbereich wird als selbstständiger Teil des Vertrags im Folgenden mit „Nutzungsüberlassung der Hardware“ bezeichnet und gilt insbesondere für die Leistungsbereiche aus den Abschnitten zwei (2) und vier (4);
- c. Den entgeltlichen Leistungsbereich Datenschutz gemäß Abschnitt drei (3) dieser AGB.

2.3. Die Art und der Umfang, der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die sonstigen individuell vereinbarten selbstständigen und abgrenzbaren Vertragsgegenstände richtet und richten sich im Übrigen nach den konkreten Vereinbarungen der Parteien in den jeweiligen Bestell- und Auftragsformularen sowie zwischen den Parteien etwaig geschlossenen Zusatzvereinbarungen.

2.4. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Bedingungen in diesen AGB, den Vereinbarungen in den Bestell- und Auftragsformularen und den Vereinbarungen in etwaigen Zusatzvereinbarungen, gilt die folgende Rangreihenfolge: (1) Zusatzvereinbarungen, (2) Bestell- und Auftragsformulare, (3) diese AGB. Unberührt und vorrangig bleiben die Vereinbarungen zur „Nutzungsüberlassung der Hardware“ als selbstständiger Vertragsteil.

3. Entgelte, Zahlungsbedingungen

3.1. Der Kunde hat die in dem Bestellformular festgelegte Vergütung zu zahlen. Sämtliche Preise und Preisangaben ohne nähere Bezeichnung sind in Euro und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils im Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und werden per SEPA-Lastschrift abgebucht, außer es wird von den Parteien etwas Abweichendes vereinbart.

3.2. Der Auftragnehmer beabsichtigt, hierzu die 180° Service, Zweigniederlassung der ALBIS Fullservice Leasing GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 121799 als Zahlungsdienstleister mit dem Einzug der nach diesem Vertrag von dem Kunden zu leistenden Zahlungen zu beauftragen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, diesem Unternehmen den Lastschriftinzug der geschuldeten Vergütung von seinem Konto zu ermöglichen und hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat auf dem hierzu vorgesehenen gesonderten Formular zu erteilen. Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, statt der Beauftragung eines Zahlungsdienstleisters den Einzug der von dem Kunden nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen selbst durchzuführen, ist der Kunde verpflichtet, diesem ebenfalls ein SEPA-Lastschriftmandat wie vorstehend zu erteilen.

Änderungen der Bankverbindung hat der Kunde spätestens einen Monat vor Fälligkeit des nächsten Lastschriftinzugs mitzuteilen und ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei fehlgeschlagenen Lastschriftinzügen hat der Kunde neben den gesetzlichen Verzugszinsen und den entstandenen Rücklastschriftkosten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 29,00 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu zahlen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, geringere oder keine Bearbeitungskosten nachzuweisen.

3.3. Mehraufwände des Auftragnehmers, die über die vereinbarte Vergütung hinausgehen (z.B. aufgrund von allgemeinen Mehrleistungen oder durch den Kunden verursachte Verzögerungen oder sonstige Wartezeiten), hat der Kunde gemäß den jeweils geltenden Stunden- und Tagessätzen sowie Konditionen für Hardware und Verbrauchsmaterialien des Auftragnehmers extra zu vergüten.

3.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

3.5. Der Kunde darf gegen die nach dem Vertrag begründeten Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen nicht aus dem Vertrag begründeter Forderungen oder Rechte ist ausgeschlossen.

3.6. Für erbrachte zusätzliche Dienstleistungen des Auftragnehmers werktags zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 50% auf den dann jeweils anwendbaren aktuellen Stundensatz erhoben. An Sonn- und Feiertagen beträgt der Zuschlag 150% auf den dann jeweils anwendbaren aktuellen Stundensatz. Die Abrechnung erfolgt anteilig je angefangen Viertelstunde. Ausgenommen hiervon sind die zu erbringenden Leistungen der Alarmbearbeitung und -verfolgungen durch die 24/7 Leitstelle bei Leistungen aus dem Abschnitt 2 dieser AGB.

4. Vergütung

4.1. Der Kunde hat die in dem Bestellformular festgelegte Monatspauschale zu zahlen. Die Monatspauschale enthält für Leistungen der 180° Sicherheit und der 180° IT (abschnittanteilig) die Vergütung für die Nutzungsüberlassung der Hardware gemäß Ziff. 2.2b mit einem rechnerischen Anteil von 90% des Nettobetrages sowie die Erbringung des Vertragsteils Dienstleistungen (Einbruchschutzfunktion gemäß Ziff. 20.1 sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Hardware gemäß Ziff. 24, 32 und Abschnitt 5 dieser AGB) mit einem rechnerischen Anteil von 10% des Nettobetrages, jeweils zuzüglich der auf den anteiligen Nettobetrag entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Daneben hat der Kunde nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Sicherheitslösung (Abschnitt zwei [2] und vier [4]), Abschluss einer Risikobewertung (Audit oder Zertifizierung; Abschnitte drei [3] und vier [4]) durch den Auftragnehmer bzw. Benennung des Auftragnehmers als externer Datenschutz- oder Informationssicherheitsbeauftragter (Abschnitt drei [3]), sofern bestellt, eine einmalige Aktivierungspauschale zu entrichten.

4.3. Die Monatspauschale ist vom Kunden monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats, wenn dies ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, an dem darauffolgenden Werktag, zu entrichten und ist an diesem Tag fällig. Im Monat der Inbetriebnahme gemäß Ziff. 23.2., Abschluss der Risikobewertung oder Benennung als Datenschutz- oder Informationssicherheitsbeauftragter wird die Monatspauschale anteilig in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer eingesetzte Zahlungsdienstleister versendet sämtliche Rechnungen grundsätzlich in elektronischer Form an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Auf Wunsch erhält der Kunde die Rechnung zusätzlich in Papierform.

5. Kauf von 180° Sicherheit und 180° IT-Lösungen

5.1. In diesem Fall erwirbt der Kunde von dem Auftragnehmer die im Bestellformular bzw. dazugehörigem Auftrag bezeichnete Hardware mit zugehöriger Benutzeranleitung des jeweiligen Herstellers, falls vorhanden, zu den nachfolgenden Bedingungen.

5.2. Der Auftragnehmer liefert die Bestellung frei Haus an die im Bestellformular angegebene Anschrift. Im Fall des Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Inhalts mit Übergabe der Fracht an den von dem Auftragnehmer bestimmten Frachtführer auf den Kunden über.

5.3. Die Lieferfähigkeit wird im Bestellformular oder dem dazugehörigen Auftrag festgelegt.

5.4. Verzögert ein die Lieferfähigkeit beeinflussender Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis (auf das der Auftragnehmer keinen Einfluss hat) die Lieferung, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

5.5. Der Kunde trifft erforderliche Vorkehrungen, um eine Ablieferung zum vereinbarten Zeitpunkt zu ermöglichen.

5.6. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis sofort fällig und zahlbar.

5.7. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises verbleiben alle gelieferten Gegenstände einschließlich der zugehörigen Lizenzen und Software im Eigentum bzw. im ausschließlichen Nutzungsrecht des Auftragnehmers.

6. Nutzungsüberlassung von Hardware der 180° Sicherheit und 180° IT

6.1. Der Kunde erhält von dem Auftragnehmer die im Bestellformular näher spezifizierte Hardware für die Laufzeit des Vertrags zum vereinbarten Gebrauch überlassen.

6.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der Hardware bzw. des Systems inklusive des vom Auftraggeber für die Nutzung hergestellten und benötigten Leitungsnetzes des Systems. An dem System wird dem Kunden für die Nutzungsdauer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Umfang dieses Nutzungsrechts (z.B. Begrenzung der Nutzung auf ein bestimmtes System) wird im Bestellformular oder dem dazugehörigen Auftrag individuell näher festgelegt. Der Kunde ist nicht berechtigt das ihm eingeräumte, nichtausschließliche Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen. Vervielfältigungsexemplare der Programme und der Software darf der Kunde nur in dem Umfang erstellen, der für die bestimmungsgemäße Systemnutzung erforderlich ist, insbesondere zu Sicherheitszwecken.

6.3. Änderungen am System und insbesondere dem Leitungsnetz darf der Kunde ausdrücklich nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer durchführen. Das gilt auch für Erweiterungen oder den Austausch von Speichern oder sonstiger Hardware, die Verbindung/Vernetzung mit anderer Hardware oder Änderungen an oder Wechsel des Systems oder Teilen hiervon. Nicht abgestimmte Änderungen führen zu einem Verlust von Mängelrechten und möglichen Ansprüchen des Kunden; es sei denn, der Kunde beweist, dass ein gerügter Fehler auch ohne die Änderung aufgetreten wäre.

6.4. Nach Ende der Nutzungsüberlassung ist das System in allen Hardwarebestandteilen an den Auftragnehmer zurückzugeben. Hierzu gehören auch sämtliche von dem Kunden erstellte Programmkopien auf Datenträgern. Der Auftragnehmer ist befugt, Datenbestände des Kunden vollständig zu löschen. Über den Verbleib des Leitungsnetzes des Systems kann der Auftragnehmer frei entscheiden und ist nicht zum Rückbau dessen verpflichtet. Für die weitere Verwendung und Übernahme des Leitungsnetzes kann der Auftragnehmer dem Kunden ein Miet- oder Kaufangebot unterbreiten.

6.5. Software wird lediglich im Umfang zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Der Kunde darf in diesem Rahmen jeweils eine Sicherungskopie zur Sicherung künftiger Benutzung erstellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der zur Nutzung überlassenen Software vorzunehmen. Änderungen im Rahmen von Mängelbeseitigungen werden nur vom Auftragnehmer durchgeführt. Schutzrechtsvermerke der Software wie etwa Urheberrechtsvermerke oder Markenbezeichnungen darf der Kunden weder ändern noch beseitigen.

6.6. Sofern möglich wird bereits im Bestellformular ein Zeitpunkt für die Lieferung des Systems von den Vertragsparteien festgelegt. Ist dies nicht möglich, so wird der Termin nach Bestellannahme durch den Auftragnehmer beidseitig durch die Parteien vereinbart. Die Kosten für die Lieferung des Systems, sind in der Aktivierungspauschale (siehe Bestellformular) enthalten. Im beiderseitigen Einvernehmen kann dieser Lieferzeitpunkt um eine angemessene Frist verschoben werden. Terminänderungen sind in Textform, per E-Mail ist ausreichend, festzuhalten und beidseitig anzunehmen. Nur in diesem Fall sind die neuen Daten verbindlich.

6.7. Der Auftragnehmer übernimmt die Aufstellung des Systems und führt die Betriebsbereitschaft herbei. Der Kunde hat vor Anlieferung des Systems die ihm vom Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der

Betriebsbereitschaft des Systems erforderlich sind. Ein Versäumnis der Herstellung der vom Auftragnehmer geforderten Voraussetzungen führt zur Nachberechnung des entstehenden Zusatzaufwands anhand des derzeit gültigen Stundensatzes, eventuell zusätzlich notwendiger Hard- und Software sowie der An- und Abfahrtskosten.

6.8. Die Höhe der von dem Kunden für die Nutzungsüberlassung zu zahlenden Vergütung sind in dem Bestellformular festgelegt (Monatspauschale, s. Ziff. 4). Im Übrigen gelten die allgemeinen Zahlungsbedingungen gemäß Ziff. 3 dieser AGB.

6.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in den üblichen Geschäftszeiten des Kunden zu Zwecken der Mängelbeseitigung Zugang zum System zu erhalten.

6.10. Der Auftragnehmer berät den Kunden aufgrund besonderer Vereinbarung bei der Einsatzvorbereitung (Systemanalyse, Organisation, Programmierung und Programmtest) und während der Anlaufphase in angemessenem Umfang durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals und überlässt ihm das entsprechende Informationsmaterial. Danach findet eine Abrechnung der erbrachten User-Help-Desk Leistungen gesondert zur Monats- und Aktivierungspauschale zum derzeit gültigen Stundensatz anteilig je angefangen Viertelstunde statt.

7. Übertragung einzelner Vertragsteile

7.1. Übertragung des Vertragsteils Nutzungsüberlassung

7.1.1. Der Kunde erklärt hiermit seine unwiderrufliche Einwilligung, dass der Auftragnehmer jederzeit die Nutzungsüberlassung der Hardware als selbstständigen Vertragsbestandteil nach den Bestimmungen der Ziff. 2.2b im Ganzen mit allen daraus für den Auftragnehmer bestehenden Rechten und Pflichten auf die 180° Service - Zweigniederlassung der ALBIS Fullservice Leasing GmbH die diesen Vertragsteil (im Folgenden „**der Vertragsteil Nutzungsüberlassung**“ genannt) dann anstelle des Auftragnehmers als Vertragspartner des Kunden mit diesem fortführt (in dieser Funktion im Folgenden auch „**Teilvertragsnachfolger**“ genannt). Dieselbe unwiderrufliche Einwilligung wird seitens des Kunden in Bezug auf eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf den Teilvertragsnachfolger im Zusammenhang mit Leistungen gemäß der Ziff. 6, 22.2 und 31.1 erklärt.

7.1.2. Mit Vereinbarung der Übernahme des Vertragsteils Nutzungsüberlassung durch den Teilvertragsnachfolger zwischen dieser Gesellschaft und dem Auftragnehmer tritt der Teilvertragsnachfolger in die Position von dem Auftragnehmer als Vertragspartner des Kunden unter Beschränkung auf die bei dem Vertragsteil Nutzungsüberlassung bestehenden wechselseitigen Ansprüche, Rechte und Pflichten ein.

Der Teilvertragsnachfolger ist von dem Auftragnehmer ermächtigt, dem Kunden die Vertragsübernahme des Vertragsteils Nutzungsüberlassung mitzuteilen.

7.1.3. Ab einer Vertragsübernahme des Vertragsteils Nutzungsüberlassung durch den Teilvertragsnachfolger gilt in dessen Rechtsverhältnis zu dem Kunden als Vertragspartner der Nutzungsüberlassung, dass der Teilvertragsnachfolger für eine etwaige Nichterfüllung des Vertragsteils Dienstleistungen der 180° Sicherheit (wie in Ziff. 20.3. festgelegt) und der 180° IT (entsprechend Ziff. 31) oder Pflichtverletzung im Leistungsbereich dieses Vertragsteils durch den Auftragnehmer nicht haftet. Wegen etwaiger Nichterfüllung des Vertragsteils Dienstleistungen durch den Auftragnehmer oder dessen Pflichtverletzung im Leistungsbereich dieses Vertragsteils stehen dem Kunden hinsichtlich dessen Verpflichtungen aus dem Vertragsteil Nutzungsüberlassung gegenüber dem Teilvertragsnachfolger keine Gegenforderungen, Gegenrechte, Einreden oder Einwendungen zu.

7.2. Übertragung des Vertragsteils Dienstleistungen

7.2.1. Für den Fall und unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer die nach dem Vertrag übernommenen Leistungen für die Leistungsbereich 180° Sicherheit und 180° IT als selbständiger

Vertragsteil selbst oder durch Beauftragung Dritter nicht mehr erfüllen kann, gleich aus welchem Grund, erklärt der Kunde bereits hiermit seine unwiderrufliche Einwilligung, dass der Auftragnehmer diese Leistungen als selbständigen Vertragsteil im Ganzen mit allen daraus für den Auftragnehmer bestehenden Ansprüchen, Rechten und Pflichten auf die

- 180° Service - Zweigniederlassung der ALBIS Fullservice Leasing GmbH oder
 - die akf bank GmbH & Co. KG überträgt
 (diese gemeinsam im Folgenden als „**Übernehmer**“ benannt), die/der diesen Vertragsteil (im Folgenden „**der Vertragsteil Dienstleistungen**“ genannt) dann anstelle des Auftragnehmers als Vertragspartner des Kunden mit diesem fortführt.

7.2.2. Mit Vereinbarung der Übernahme des Vertragsteils Dienstleistungen durch den jeweiligen Übernehmer zwischen dieser Gesellschaft und dem Auftragnehmer tritt der Übernehmer in die Position von dem Auftragnehmer als Vertragspartner des Kunden unter Beschränkung auf die bei dem Vertragsteil Dienstleistungen bestehenden wechselseitigen Ansprüche Rechte und Pflichten ein. Insoweit gelten ab dieser Teilvertragsübernahme für den Kunden und den Übernehmer als Vertragspartner des Vertragsteils Dienstleistungen neben den für beide Vertragsteile geltenden Bestimmungen dieser AGB. Der Übernehmer ist von dem Auftragnehmer ermächtigt, dem Kunden die Vertragsübernahme des Vertragsteils Dienstleistungen mitzuteilen.

7.2.3. Der Übernehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten ab der Übernahme des Vertragsteils Dienstleistungen die Ausführung der dem Kunden geschuldeten Leistungen (bei Live-Einbruchschutz gemäß Abschnitt zwei [2]: 24/7 Aufschaltung auf die Leitstelle, Alarmverfolgung bei Empfang einer Alarmmeldung durch Live-Alarmprüfung und Täteransprache, Benachrichtigung der öffentlichen Stellen) zu gewährleisten und ein hierzu geeignetes, zuverlässiges und qualifiziertes drittes Unternehmen zu beauftragen; hierzu gilt die vorstehende Regelung unter Ziff. 1.2 in entsprechender Weise. Wenn der Übernehmer dieser Verpflichtung innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens zwei Wochen ab Mitteilung der Übernahme des Vertragsteils Dienstleistungen nicht nachkommt, kann der Kunde nach vorheriger schriftlicher Androhung dieser Rechtsfolge gegenüber dem Übernehmer seine Einwilligung zu der Vertragsübernahme durch schriftliche Erklärung widerrufen.

7.3 Die Einwilligungen gemäß den Ziff. 7.1 und 7.2 gelten erst recht für individuelle Rechte- und Forderungsabtretungen zugunsten eines Teilvertragsnachfolgers. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, einzelne Forderungen gegen den Kunden unter ansonsten fortbestehendem Vertragsverhältnis mit diesem an die akf bank GmbH & Co KG zu verkaufen und abzutreten.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen auf eigene Kosten zu unterstützen, soweit dies für den Kunden zumutbar und für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

8.2. Der Kunde wird dem Auftragnehmer insbesondere die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Informationen, Daten und Spezifikationen, soweit vorhanden, vollständig und richtig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, dem Auftragnehmer während der üblichen Geschäftszeiten angemessen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und/oder Systemen ermöglichen. Der Kunde ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Auftragnehmer bereitgestellten Informationen, Daten und Spezifikationen; der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Kunde gewährleistet, dass er über die erforderlichen Rechte für die von ihm dem Auftragnehmer bereitgestellten Informationen, Daten und Spezifikationen verfügt. Soweit erforderlich, holt der Kunde von den jeweiligen Rechteinhabern die erforderlichen Rechte an den jeweiligen Informationen, Inhalten und Spezifikationen ein. Wird der Auftragnehmer aufgrund der ihm von dem Kunden bereitgestellten Informationen, Daten oder Spezifikationen von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Kunde ihn hiervon frei.

8.3. Es obliegt dem Kunden, die für die Nutzung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen erforderlichen Ressourcen, Kapazitäten und Systemvoraussetzungen zu schaffen (nachfolgend insgesamt als „Systemvoraussetzungen“ bezeichnet). Dies gilt insbesondere im Falle der Bereitstellung von Hardware im Zusammenhang mit der 180° Sicherheitslösung sowie den Leistungen aus Abschnitt vier (4). Sind in der technischen Dokumentation (z.B. Benutzeranleitungen, Anwendungshilfen) besondere Obliegenheiten des Kunden vereinbart, so hat der Kunde diese einzuhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erforderlichen Systemvoraussetzungen und technischen Dokumentation an aktuelle Anforderungen anzupassen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden die angepassten Systemvoraussetzungen und Dokumentationen mitteilen.

8.4. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitwirkungspflichten innerhalb von zwölf (12) Wochen nach Vertragsschluss und wenigstens eine (1) Woche vor Installations-/Leistungsbeginn zu erledigen. Liegt kein wichtiger Grund vor, welcher die Nichterledigung rechtfertigt, so ist der Auftragnehmer mit Ablauf dieser Frist berechtigt, Aktivierungs- und Monatspauschale sofort in Rechnung zu stellen und die Vertragslaufzeit zu beginnen.

8.5. Der Auftragnehmer ist erst verpflichtet seine Leistungen zu erbringen, wenn der Kunde seiner Mitwirkung nachgekommen ist.

8.6. Sobald ein Termin für die Lieferung der Leistungen des Auftragnehmers mit dem Kunden vereinbart wurde, kann dieser nur noch aus wichtigem Grund mit einer 10-tägigen Ankündigungsfrist gemäß den Regelungen in Ziff. 6.6 einmalig verschoben oder abgesagt werden. Erfolgt die Absage durch den Kunden nicht aus wichtigem Grund und innerhalb der genannten Frist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen Schaden dem Kunden in Höhe von drei Monatspauschalen oder alternativ zehn (10) % des Gesamtauftragswerts (Summe aus Monatspauschale * Laufzeit + Aktivierungspauschale), in Rechnung zu stellen. Es gilt Ziff. 8.4 entsprechend. Insbesondere bei Verweigerung einer Terminvereinbarung mit dem Auftragnehmer durch den Kunden.

8.7. Den Parteien steht es frei, weitere Vereinbarungen über die Mitwirkung zu treffen.

9. Laufzeit, Beendigung

9.1. Die Laufzeit des Vertrages beträgt bei Unternehmern zunächst 60 Monate zzgl. des anteiligen Leistungsmonatsmonats als Mindestvertragslaufzeit, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart. Bei Verbrauchern beträgt die Mindestvertragslaufzeit zunächst 24 Monate, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

Die Laufzeit des Vertrages beginnt für die Leistungsbereiche der Abschnitte zwei (2) (180° Sicherheit) und vier (4) (180° IT), in Verbindung mit dem Einsatz von Hardware inkl. notwendiger Software und Programmen und Nutzungsüberlassung nach Ziff. 2.2b und für den Leistungsbereich im Vertragsteil Dienstleistungen nach Ziffer 2.2a mit dem Abschnitt zwei (2) und mit dem Abschnitt (4) mit Bestätigung der Inbetriebnahme der Systeme durch den Kunden (Sicherheitslösung). Für den Leistungsbereich des Abschnitts drei (3) (180° Datenschutz) und Beratungsdienstleistungen aus Abschnitt vier (4) (180° IT) beginnt die Vertragslaufzeit mit Versand der Onboarding-E-Mail durch den Auftragnehmer.

Ein Einspruch des Kunden gegen den Laufzeitbeginn ist nur aus wichtigem Grund und nur dann zulässig, wenn dieser noch keinen Teil der Systeme nutzt oder Teilleistungen des Auftraggebers in Anspruch nimmt. Die Erbringung von Teilleistungen in Bezug auf die Abschnitte drei (3) und vier (4) entsteht bereits mit Versendung der Onboarding-E-Mail. Der Auftragnehmer ist, ab dem in dieser Ziff. 9.1 der AGB definierten Zeitpunkt berechtigt, seine Leistungen in voller Höhe abzurechnen.

9.2. Die Parteien können den jeweiligen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit kündigen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart. Wird der jeweilige Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um zwei (2) Jahre. Bei Verträgen mit Verbrauchern verlängert sich die Laufzeit jeweils auf unbestimmte Zeit und kann von den Parteien mit einer Frist

von 1 Monat gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Textform.

9.3. Die Monatspauschale unterliegt einer Dynamikanpassung von fünf (5) % je Laufzeitverlängerung. Das Entgelt der Monatspauschale wird entsprechend erhöht.

9.4. Die Parteien können den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn (1) der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Zahlungen oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Zahlungen in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der länger als zwei Monate ist, mit einem Betrag in Verzug ist, der die Höhe von zwei monatlichen Zahlungen erreicht oder übersteigt, oder (2) die Vermögensverhältnisse des Kunden sich wesentlich verschlechtern oder (3) der Kunde die ihm überlassene Hardware stark vernachlässigt, sie erheblich gefährdet oder einem Dritten überlässt oder (4) der Kunde seine Obhutspflicht gegenüber der Hardware verletzt bzw. Beschädigungen an dieser vornimmt oder rechtswidrig Programmkopien erstellt.

9.5. Bei Beendigung eines Vertrags wird der Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses vom Kunden übergebenen Unterlagen und Datenbestände zurückgeben oder löschen, es sei denn, der Auftragnehmer ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer weiteren Aufbewahrung verpflichtet. Vorhandene Datenbestände und Programme sind physikalisch zu löschen.

10. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung für alle verursachten Schäden unbeschränkt.

10.1. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Parteien gehen davon aus, dass der vorhersehbare Schaden dem Betrag entspricht, den der Kunde in den dem Schadensereignis vorhergehenden zwölf (12) Monaten an den Auftragnehmer gezahlt hat.

10.2. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

10.3. In den Fällen der Ziff. 10 gilt die gesetzliche Verjährung. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber zehn (10) Jahre nach ihrer Entstehung.

10.4. Der Auftragnehmer haftet nicht wenn und soweit höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der jeweiligen Partei liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen, behördliches Eingreifen, nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets, gesetzliche Verbote oder andere Ereignisse aufgrund derer die jeweilige Partei in seinen Leistungen behindert ist.

10.5. Die Bestimmungen in dieser Ziff. 10 gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen des Auftragnehmers.

10.6. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadenverursachung, zum Schadenverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

11. Nutzung der Systeme; Sachversicherung durch den Kunden

11.1. Der Kunde hat die gesamte ihm bereitgestellten Systeme mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Er ist verpflichtet, mit der Hardware pfleglich umzugehen und bei deren Gebrauch stets die Bedienungsanleitung und Pflegeempfehlung von dem Auftragnehmer und des Herstellers der Geräte zu beachten. Er darf das Umfeld der Hardware nicht ohne Zustimmung von dem Auftragnehmer verändern. Hierzu zählt auch die Änderung des Raumklimas (Wärme, Feuchtigkeit, Staub, etc.).

11.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware ab Übernahme für die Vertragsdauer gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Überspannung oder Wasserschäden zu versichern und die Versicherung durch Überlassung eines Versicherungsscheins des Versicherers an den Auftragnehmer nachzuweisen.

11.3. Der Kunde tritt Ansprüche aus der Versicherung der Hardware sowie etwaige Ansprüche gegen einen Schädiger der Hardware und gegen dessen Haftpflichtversicherung hiermit als Sicherheit für alle Ansprüche auf Entgeltzahlung für die Nutzungsüberlassung oder auf an deren Stelle tretende Ersatzansprüche an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Versicherungsleistungen oder Entschädigungen Dritter stehen dem Auftragnehmer zu und werden vorrangig für die Reparatur oder Ersetzung der versicherten Hardware verwandt. Empfängt der Kunde dennoch selbst Entschädigungsleistungen durch die Versicherung oder Dritte, so sind diese unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten oder nach deren Weisung zu verwenden.

11.4. Der Kunde ist verpflichtet, über Schäden an der Hardware und mögliche Versicherungsfälle den Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen und erforderliche Mitwirkungshandlungen gegenüber der Versicherung zu erbringen. Ebenfalls muss der Kunde unverzüglich den Auftragnehmer über erhaltene Versicherungsleistungen für die Hardware informieren.

11.5. Mängel, Verlust, Funktionsstörungen oder geltend gemachte Rechte Dritter an der Hardware oder bei Vertragsschluss nicht vorhergesehene Gefahrabwehrmaßnahmen hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Die durch unterlassene oder verspätete Anzeige entstehenden Schäden hat der Kunde dem Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Folgen, die auf nicht oder verspätet erfolgter Anzeige beruhen.

11.6. Der Kunde ist zu einer Demontage der Hardware und zu Eingriffen in die Sicherheitslösung der 180° Sicherheit und/oder 180° IT nicht berechtigt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit räumt der Kunde dem Auftragnehmer das Recht und den Zugang zu seinem Betrieb ein, um die Hardware nach Ermessen des Auftragnehmers zu demontieren und/oder die Sicherheitslösung der 180° Sicherheit und/oder 180° IT zu deaktivieren. Kommt der Kunde diesem nicht nach und werden dadurch nach der Vertragslaufzeit Alarm-, Routine- oder Störmeldungen an die Leitstelle ausgelöst, trägt der Kunde die entstehenden Kosten.

11.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in angemessenen Abständen oder im Bedarfsfall Zugang zu den Betriebsräumen des Kunden für eine Überprüfung der Sicherheitslösung der 180° Sicherheit und/oder 180° IT und der zugehörigen Hardware zu erhalten.

12. Versicherung des Auftragnehmers gegen Haftpflichtschäden

Zur Abdeckung von Haftpflichtschäden unterhält der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung, die den in der Bewachungsverordnung vorgeschriebenen Deckungsumfängen entspricht. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass die jeweiligen Deckungssummen für die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden gemäß Ziff. 10.1 ausreichend sind. Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist deshalb bei Sachschäden auf € 250.000, für das Abhandenkommen bewachter Sachen auf € 15.000 und für reine Vermögensschäden auf € 12.500 begrenzt. Die Gesamtleistung

für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres im Falle leichter Fahrlässigkeit beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

13. Schadensersatzpflicht des Kunden

13.1. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer steht diesem wegen der hierdurch von dem Kunden veranlassten vorzeitigen Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers für die Abschnitte zwei (2) (180° Sicherheit), drei (3) (180° Datenschutz), vier (4) (180° IT) und fünf (5) (Wartungsleistungen) ein pauschaler Schadenersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe von 50% des Nettobetrags der vereinbarten Monatspauschale für die restliche ursprüngliche Vertragsdauer zu. In Verbindung mit der Nutzungsüberlassung von Hardware gemäß 2.2b gilt dieser Anspruch nur für den Vertragsteil Dienstleistungen gemäß 2.2a. Dieser Anspruch gilt insofern, dass der Kunde nicht belegt, dass ein geringerer oder gar kein Schaden für den Auftragnehmer durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstanden ist. Belegt der Auftragnehmer, dass der entstandene Schaden den pauschalierten Schadenersatzanspruch übersteigt, hat der Kunde den konkret bezifferten Schaden zu ersetzen.

13.2. Weiter steht im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer diesem für die Leistungen aus den Abschnitten zwei (2) (180° Sicherheit), und vier (4) (180° IT) wegen der hierdurch veranlassten vorzeitigen Vertragsbeendigung ein Schadenersatzanspruch gegen den Kunden zu, der mit dem für die Bereitstellung vereinbarten Vergütungsanteil an dem Nettobetrag der Monatspauschale für die restliche ursprüngliche Vertragsdauer berechnet wird, wobei eine Zinsgutschrift erfolgt und ein für die Abschnitte zwei (2) und vier (4) nach Kosten verbleibender Netto-Verwertungserlös für die Hardware nach Eingang zur Anrechnung kommt, es sei denn, der Kunde belegt, dass ein geringerer oder gar kein Schaden durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstanden ist.

13.3. Geht Hardware in der Obhut des Kunden unter, verweigert dieser gegenüber dem Auftragnehmer den Zutritt zu seinem Gelände oder seinen Räumlichkeiten, so wird der Auftragnehmer durch diese Handlung zur Neubeschaffung, der zur Nutzungsüberlassung bereitgestellten Hardware, gezwungen. Dem Auftragnehmer steht durch diesen Umstand ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Kunden im Wert der neu zu beschaffenen Hardware zu.

14. Einsatz von Mitarbeitern

Die vom Auftragnehmer im Falle einer Beauftragung eingesetzten Mitarbeiter sind hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der ihnen erteilten Aufträge sowie hinsichtlich Ort und Zeit der Auftragsdurchführung frei. Die Mitarbeiter werden jedoch die vom Kunden gestellten Interessen angemessen berücksichtigen. Die Mitarbeiter unterstehen keinerlei Weisungen des Kunden (das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird allein vom Auftragnehmer ausgeübt); unberührt bleiben fachliche und projektbezogene Weisungen. Eine Tätigkeit nach Weisung und/ oder eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden finden nicht statt.

15. Abwerbverbot

Jede Partei verpflichtet sich, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung der vertraglich geregelten Zusammenarbeit, keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen das dargelegte Abwerbverbot, eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern des betreffenden Mitarbeiters zu leisten.

16. Werbung und Marketing

Der Kunde gestattet dem Auftragnehmer für die Dauer des Vertrages und für eine angemessene Übergangszeit nach Vertragsende die Nutzung des Logos und des Firmennamens des Kunden als Referenzangabe auf der Webseite des Auftragnehmers und in Flyern, Broschüren und Präsentationen des Auftragnehmers. Der Kunden wird dem Auftragnehmer auf Anfrage geeignete Vorlagen zur Verfügung stellen. Dem Kunden steht das Recht zu, diese Nutzungserlaubnis jederzeit zu widerrufen.

17. Datenschutz

Die Parteien werden alle personenbezogenen Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, verarbeiten. Der Auftragnehmer wird alle an der Datenverarbeitung beteiligten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer auf die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen verpflichten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer sind der Datenschutzerklärung erhältlich. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Vertrags personenbezogene Daten des Kunden in dessen Auftrag verarbeitet, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem vom Auftragnehmer bereitgestellten Muster abschließen.

18. Verbraucherinformationen

18.1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

18.2. Der Auftragnehmer ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, dessen Zustandekommen und seiner Durchführung Neuss. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann der Kunde auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagt werden.

19.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung, wenn der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder sich der gewöhnliche Aufenthalt in einem Staat befindet, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Für den Fall, dass der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsland der Europäischen Union hat, gilt ebenfalls die Anwendbarkeit deutschen Rechts, wobei zwingenden Bestimmungen des Staates, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt bleiben.

19.3. Nebenabreden zu dem Vertrag bei oder anlässlich des Vertragsschlusses, einschließlich Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten (zusammengefasst „Nebenabreden“ genannt), bestehen nicht. Solche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diese ausdrücklich in Textform bestätigt hat. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. stillschweigende Vereinbarungen zur Aufhebung der Textform sind nichtig.

19.4. Sollte eine Vertragsbestimmung oder allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Abschnitt 2: Besondere Bedingungen für den Leistungsbereich 180° Sicherheit

Die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Abschnitt regeln die besonderen Bedingungen für den Leistungsbereich 180° Sicherheit.

20. Gegenstand, Leistungsumfang im Leistungsbereich 180° Sicherheit

20.1. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des Leistungsbereichs der 180° Sicherheit die Überwachung der von dem Kunden vorgegebenen Bereiche vor unbefugtem Zutritt durch nicht berechtigte Personen (Einbruchschutzfunktion) mithilfe der sog. 180° Sicherheitslösung. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen und der individuellen Sicherheitslösung ergeben sich aus dem

Bestellformular samt Anlagen (insbesondere Auftrag und Funktionsbeschreibung). Dies umfasst etwa den Live-Einbruchschutz, Leitstellenaufschaltung, Alarmverfolgung bei Empfang einer Alarmmeldung durch Live-Alarmprüfung und Täteransprache. Maßgeblich sind dabei die vereinbarten Überwachungszeiten (bis zu 24h/Tag).

20.2. Bei den Leistungen der 180° Sicherheit handelt es sich um eine Objektsicherheitslösung zum Einbruchschutz, die aus verschiedener individuell auswählbarer Hardware besteht und an die Bedürfnisse des Kunden angepasst werden kann. Zu der Hardware gehören sicherheitstechnische Geräte, einschließlich Zubehörteile und integrierte oder gesondert bereitgestellte Software. Die genaue Funktionsweise der Sicherheitslösung der 180° Sicherheit ergibt sich aus dem zum Bestellformular zugehörigen Auftrag, den Funktionsbeschreibungen des Auftragnehmers sowie den auf der Webseite des Auftragnehmers verfügbaren Informationen. Nach individueller Vereinbarung zwischen Kunde und Auftragnehmer kann es sich bei der Objektsicherheitslösung bspw. auch um Zutritts-, Rauchfrüherkennungs- oder Videoüberwachungslösungen (Aufzählung nicht abschließend) ohne Einbruchschutzfunktion handeln.

20.3. Die Parteien legen in dem Bestellformular, mit Verweis auf den dazugehörigen Auftrag, die konkreten von dem Auftragnehmer gemäß Ziff. **Error! Reference source not found.** bereitzustellende Hardware der Sicherheitslösung der 180° Sicherheit sowie die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit der Installation und Wartung der Hardware der Sicherheitslösung gemäß den Bestimmungen in den Ziff. 23 und 24 fest. Die Erbringung der Leistungen gemäß den Ziff. **Error! Reference source not found.** bis 24 erfolgt auf Grundlage von jeweils eigenständigen Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden.

20.4. Der Auftragnehmer bedient sich im Rahmen der Leistungserbringung der Leistungen anderer Unternehmen als Unterauftragnehmer (z.B. 180° Sicherheit GmbH). Vertragspartner des Kunden ist allerdings der Auftragnehmer.

21. Pflichten der Parteien beim Einsatz von Leistungen der 180° Sicherheit

21.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Überwachung der festgelegten Bereiche mithilfe der 180° Sicherheit. Der Kunde benennt dem Kunden nach eigenem Ermessen verbindlich die im Rahmen der Einbruchschutzfunktion zu überwachenden Bereiche. Dabei ist dem Kunden bewusst, dass nicht benannte Bereiche des Objektes nicht überwacht werden.

21.2. Um die Einbruchschutzfunktion im Rahmen der festgelegten Überwachungszeiten sicherzustellen, hat der Kunde die Sicherheitslösung der 180° Sicherheit in den Modus „scharf“ zu schalten. In diesem Modus hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine berechtigten Personen oder Tiere in den gesicherten Bereichen aufhalten. Zugangsberechtigte Personen sind über die Funktion der Sicherheitslösung zu unterrichten. Der Kunde hat die ihm überlassene technische Dokumentation bei Gebrauch der Sicherheitslösung zu beachten.

21.3. Der Kunde definiert in Abstimmung mit dem Auftragnehmer vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Sicherheitslösung der 180° Sicherheit in einem Maßnahmenplan die konkrete Vorgehensweise bei Alarmmeldungen und benennt dem Auftragnehmer verbindlich die Personen, die bei einer Alarmmeldung in welcher Reihenfolge zu benachrichtigen sind. Im Alarmfall wird die erste erreichte Kontaktperson über den Alarmeingang informiert und erhält eine Situationsbeschreibung, um die weitere Vorgehensweise (Hinzuziehung öffentlicher Stellen, Einstellen der Alarmverfolgung, etc.) zu bestimmen. Der Kunde wird jegliche Änderungen der Personen oder der Kontaktaufnahmen unverzüglich dem Auftragnehmer mitteilen und alle benannten Personen über das Vorhandensein der Sicherheitslösung und die im Alarmfall zu ergreifenden Maßnahmen informieren.

21.4. Der Auftragnehmer informiert auf ausdrücklichen Wunsch einer der zu benachrichtigenden Personen die öffentlichen Stellen. Ebenso ist der Auftragnehmer ermächtigt, im Falle der Nichterreichbarkeit der zu benachrichtigenden Personen oder bei akustischen oder visuellen Hinweisen auf eine unbefugte Anwesenheit, die zuständigen öffentlichen Stellen zu informieren. Die durch einen daraus resultierenden Einsatz entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Ebenso hat der Kunde eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,00 zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu Gunsten des Auftragnehmers zu tragen. Die Kostentragung gilt auch wenn es sich um einen Falschalarm handelt und der Auftragnehmer nicht ausschließen konnte, dass es sich um einen solchen handelte. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mangels Datenübertragung keine akustische oder visuelle Ursachenprüfung der Alarmmeldung vorgenommen werden kann.

21.5. Sofern eine der zu benachrichtigenden Personen im Zuge einer Alarmmeldung dem Auftragnehmer mitteilt, diese Alarmmeldung eigenmächtig weiterverfolgen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, so wird der Auftragnehmer die öffentlichen Stellen nicht verständigen. Für eventuelle Schäden, die aus dieser Entscheidung resultieren, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung.

21.6. Weiter hat der Kunde verbindlich zu erklären, wie bei Alarmmeldungen, die lediglich auf fehlende Netzverfügbarkeit zurückzuführen sind, von dem Auftragnehmer zu verfahren ist. Der Auftragnehmer weist hiermit darauf hin, dass falls der Kunde bei nächtlichem Verbindungsausfall erst am Folgetag eine Benachrichtigung durch die Leitstelle wünscht, dies ein Sicherheitsrisiko darstellt.

21.7. Wird eine Meldung ohne begründeten Anlass ausgelöst (Falschalarm), trägt der Kunde alle dadurch entstandenen Aufwendungen und stellt der Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der Falschalarm von dem Auftragnehmer zu vertreten ist. Werden bei einer Freigelände-Absicherung in einem Kalendermonat mehr als 20 Falschalarme ausgelöst, so dürfen alle weiteren Meldungen von dem Auftragnehmer ignoriert werden, bis die Ursache behoben worden ist. Hat der Kunde den Grund der Falschalarme zu vertreten, so trägt er die Kosten, die zur Beseitigung der Ursache notwendig sind. Hat der Auftragnehmer den Grund der Falschalarme zu vertreten, so trägt der Auftragnehmer die Kosten zur Beseitigung der Ursache.

21.8. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Sicherheitslösung der 180° Sicherheit erforderlichen Systemvoraussetzungen und baulichen Leistungen zu schaffen und zu unterhalten. Hierzu gehört insbesondere die Vorhaltung von geeigneten Netzstrom-Anschlussmöglichkeiten, einer ausreichenden Datenverbindung mit dem Internet (Mindestupload ohne Videobildübertragung 512 kb/s und mit Videobildübertragung 2.048 kb/s), geeigneten Netzwerkan schlüssen und, soweit erforderlich, einer GSM-Datenkarte. Sämtliche dem Kunden für die Schaffung und Unterhaltung der Systemvoraussetzungen entstehenden Kosten, trägt der Kunde selbst. Bei Verwendung eines Proxy-Servers stellt der Kunde einen separaten Internetanschluss zur Verfügung.

21.9. Die Folgen fehlerhafter oder ausbleibender Alarmmeldungen, die auf eine mangelhafte Stromversorgung oder eine nicht funktionierende bzw. nicht ausreichende Datenverbindung zurückzuführen sind, hat der Kunde zu vertreten. Abweichungen von den erforderlichen Systemvoraussetzungen hat der Kunde unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Veränderungen an der Stromversorgung oder eine mangelhafte Datenverbindung können den Funktionsumfang der Sicherheitslösung der 180° Sicherheit einschränken oder sogar ganz aufheben.

21.10. Der Auftragnehmer kann keine akustische oder visuelle Vorprüfung einer Alarmmeldung vornehmen, wenn die Datenübertragung unterbrochen ist oder lediglich über eine GSM-Datenkarte erfolgt. Eine per GSM übermittelte Alarmmeldung wird ohne Vorprüfung an die vereinbarten Stellen weitergeleitet. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Fall keine Haftung für etwaige dem Kunden entstehende Kosten oder Schäden.

21.11. Möchte der Kunde dem Auftragnehmer eine Fernwartung ermöglichen und/oder wünscht er bspw. einen Fernzugriff für Videokameras, so hat er nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer vor Inbetriebnahme der Sicherheitslösung eine Portfreischaltung und -weiterleitung einzurichten.

21.12. Der Auftragnehmer wird sämtliche von der Sicherheitslösung empfangenen und gespeicherten Daten drei Monate lang aufbewahren und dem Kunden ein Einsichtsrecht gewähren (die Bereitstellung von Audio- und Video-Files wird bei Falschalarmen mit jeweils € 30,00 zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt).

21.13. Der Auftragnehmer haftet nicht für das unbefugte Eindringen Dritter in die gesicherten Bereiche und die daraus entstehenden Folgen. Es obliegt dem Kunden, die gesicherten Bereiche physisch gegen unbefugtes Eindringen zu sichern und nach seinem Ermessen geeignete Versicherungen abzuschließen. Eine Haftung für einfachen Diebstahl durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

22. Bereitstellung der Hardware zur Nutzungsüberlassung

22.1. Der Auftragnehmer ist zur Nutzungsüberlassung der Hardware, für deren entgeltlichen Bereitstellung und Installation verantwortlich.

22.2. Der Auftragnehmer schuldet im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung der Hardware gemäß Ziff. 2.2. b. in Verbindung mit Ziff. 6 die Übergabe und Belassung der Hardware an den Kunden zum vertragsgemäßen Gebrauch für die Dauer der Vertragslaufzeit. Der Kunde erwirbt mit der Übergabe kein Eigentum an der von dem Auftragnehmer gelieferten Hardware. Er darf keine Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Hardware oder der Bestandteile der Hardware mit anderen Gegenständen vornehmen und erwirbt auch in diesem Fall kein Eigentum als Folge solcher nicht erlaubten Handlungen. Wird die Hardware mit einem Grundstück oder Gebäude oder einer anderen Sache fest verbunden, so geschieht dies nur für einen vorübergehenden Zweck mit der Absicht der Entfernung bzw. Abtrennung der Hardware zum Ende der Vertragslaufzeit. Etwas anderes gilt, soweit die Parteien im Einzelfall den Kauf und Erwerb von Hardware oder dem vom Auftraggeber erstellten Leitungsnetz vereinbaren.

23. Installation der Hardware

23.1. Der Auftragnehmer bemüht sich darum, die vereinbarte Hardware möglichst innerhalb von 120 Tagen nach Vertragsschluss zu installieren. Dies gilt vorbehaltlich der rechtzeitigen Belieferung der Hardware oder einzelner Teile hiervon durch Vorlieferanten. Liefer- oder Leistungsstörungen durch höhere Gewalt führen ebenfalls zu einer Verlängerung des vorgesehenen Zeitraums für die Installation. Ebenso Verzögerungen bedingt durch fehlende oder ausbleibende Mitwirkung des Kunden gemäß den Regelungen aus Ziff. 8.

23.2. Der Auftragnehmer nimmt zum Abschluss der Installation eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitslösung der 180° Sicherheit mitsamt den einzelnen Komponenten des Systems vor (Funktionsprüfung). Der Kunde ist mit der Übertragung von Meldungen zur Funktionsprüfung einverstanden. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Sicherheitslösung erfolgreich in Betrieb genommen wurde. Der Kunde hat dem Auftragnehmer die erfolgreiche Funktionsprüfung durch Unterschrift des ausgefüllten Formblatts „Bestätigung der Inbetriebnahme“ zu bestätigen. Die Bestätigung der erfolgreichen Funktionsprüfung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wenn die festgelegten Bereiche nicht von der Sicherheitslösung (System) überwacht werden oder im Rahmen der Funktionsprüfung Mängel oder Störungen, welche in der Obliegenheit des Auftragnehmers liegen, wie etwa fehlende Funktionsfähigkeit, auftreten. Eine Verweigerung der Bestätigung, welche aufgrund fehlender Mithilfe des Kunden gemäß Ziff. 8 resultiert, stellt keinen Grund dar, die Inbetriebnahme zu verweigern.

23.3. Für Installations- und Montagearbeiten in einer Montagehöhe größer vier (4) Metern (ab Oberkante des vorliegenden, befestigten Untergrunds) stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein oder sofern notwendig, mehrere geeignete Hubarbeitsmittel

(Hebebühne) zur Verfügung. Die Anforderungen an die Hubarbeitsmittel können beim Auftragnehmer erfragt werden. Eine Lieferung und Bereitstellung geeigneter Hubarbeitsmittel können ebenfalls beim Auftragnehmer angefragt werden. Die Lieferung und Bereitstellung werden dann gesondert in Rechnung gestellt. Wird das geeignete Hubarbeitsmittel nicht oder verspätet vom Kunden zur Verfügung gestellt, so hat der Auftragnehmer einen Schadenersatzanspruch aufgrund der Verzögerung der Installationsarbeiten von zehn (10) % des Gesamtauftragswertes analog zur Regelung in Ziff. 8.6.

24. Service und Wartung der Systeme

24.1. Mit Vereinbarung der Nutzungsüberlassung gemäß Ziff. 2.2b i. V. m. Ziff. 6 schließt der Kunde zugleich einen Vertrag für Service/Wartung in Form von Instandhaltung und Instandsetzung der bereitgestellten und im jeweiligen Bestellformular bzw. Auftrag näher spezifizierten Hardware ab. Der Umfang der Wartungsleistungen richtet sich nach den Festlegungen in dem Bestellformular bzw. Auftrag sowie nach Bedingungen in dieser Ziff. 24. Bei Abschluss eines Kaufvertrags gemäß Ziff. 5 schließen die Parteien nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Bestellformular bzw. Auftrag einen entsprechenden Vertrag zu Service und Wartung.

24.2. Die weiteren Bedingungen für Service und Wartung der jeweiligen Hardware sind in Abschnitt 5 dieser AGB geregelt.

25. Vergütung

25.1. Für die von dem Auftragnehmer erbachten vertraglichen Leistungen schuldet der Kunde die zwischen den Parteien in dem Bestellformular jeweils vereinbarte Vergütung für Beratung, den Kauf oder die Nutzungsüberlassung der jeweiligen Sicherheitslösung bzw. Systeme. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung zusätzliche Aufwände bei dem Auftragnehmer anfallen, die über die vereinbarte Vergütung bzw. das vereinbarte Kontingent hinausgehen, rechnet der Auftragnehmer diese zusätzlichen Aufwände nach den jeweils geltenden Stundensätzen und Konditionen (Monats- und Aktivierungspauschale) für etwaig zusätzlich notwendige Hardware ab.

25.2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Zahlungsbedingungen in diesen AGB gemäß der Ziff. 3 bzw. 4 bzw. 5.

Abschnitt 3: Besondere Bedingungen für den Leistungsbereich 180° Datenschutz

Die nachfolgenden Bedingungen in diesem Abschnitt 3 regeln die besonderen Bedingungen für den Leistungsbereich 180° Datenschutz.

26. Gegenstand, Leistungsumfang im Leistungsbereich der 180° Datenschutz

26.1. Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Leistungsbereichs 180° Datenschutz die im jeweiligen Bestellformular vereinbarten entgeltlichen Dienstleistungen in den Bereichen Datenschutz, Informationssicherheit und Qualitäts- und Prozessmanagement. Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und weitere Leistungen, wie etwa die Bestellung von Datenschutz-, Informationssicherheits- oder Qualitätsmanagementbeauftragten.

26.2. Soweit der Kunde den Auftragnehmer mit Leistungen im Zusammenhang mit der Bestellung von Datenschutz-, Informationssicherheits- oder Qualitätsmanagementbeauftragten bestellt, finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung.

26.3. Der Auftragnehmer bedient sich im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere bei der 180° Datenschutz. Vertragspartner des Kunden ist allerdings der Auftragnehmer.

27. Bestellung und Wechsel des Beauftragten

27.1. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden zum Zwecke der Bereitstellung von externen Datenschutzbeauftragten, Informationssicherheitsbeauftragten und/oder Beauftragten für Qualitätsmanagement natürliche Personen zur Verfügung, welche als externe Beauftragte des Kunden fungieren.

27.2. Die Bestellung der Beauftragten erfolgt auf separater Benennungsurkunde in schriftlicher Form. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden eine geeignete Vorlage zur Verfügung.

27.3. Sofern es für den Auftragnehmer erkennbar ist, dass der Beauftragte aus dem Unternehmen des Auftragnehmers ausscheiden wird oder für einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem (1) Monat an der Leistungserbringung gehindert ist, wird der Auftragnehmer dem Kunden unverzüglich das voraussichtliche Datum des Ausscheidens bzw. den Zeitraum des Leistungshindernisses mitteilen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden zudem unverzüglich einen geeigneten Ersatz für den bisherigen Beauftragten vorschlagen. Bei einem Wechsel des Beauftragten gelten die Bestimmungen in Ziff. 27.1 und 27.2 entsprechend. Ein Qualifikationsnachweis, um in dem jeweiligen Fachbereich für den Auftraggeber tätig werden zu können, reicht dafür aus. Zusätzliche Qualifikationen oder ein Mindestmaß an Berufserfahrung sind nicht geschuldet.

27.4. Legt der Beauftragte sein Amt gegenüber dem Kunden nieder, gelten die Bestimmungen in Ziff. 27.3 entsprechend.

27.5. Sofern der Kunde im Zusammenhang mit der Bestellung des Beauftragten einer gesetzlichen Meldepflicht unterliegt (z.B. Art. 37 Abs. 7 DSGVO), übernimmt der Auftraggeber die Meldung und wird der zuständigen Stelle die erforderlichen Daten mitteilen. Dazu gehört etwa die Anschrift, gegebenenfalls die Angabe eines Ansprechpartners, die Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse des Beauftragten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer gegenüber Rechenschaft über die Erfüllung dieser Pflicht ablegen. Der Auftraggeber ist ferner nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO verpflichtet, die Kontaktdaten des Auftragnehmers zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer ist insoweit mit der Veröffentlichung seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse auf der Internetseite des Auftraggebers einverstanden. Der Auftraggeber soll bei der Veröffentlichung der E-Mail-Adresse auf seiner Internetseite nach Möglichkeit Maßnahmen treffen, die die Verwendung der E-Mail-Adresse des Auftragnehmers für die Erhebung von E-Mail-Adressen zum Versand von unverlangter Werbung (Spam) erschweren.

28. Leistungen der Beauftragten

28.1. Die Leistungen der Beauftragten beschränken sich – soweit nicht gesondert schriftlich zwischen den Parteien vereinbart – auf die Erbringung der mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben. Die Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der gewissenhaften Berufsausführung. Art und Umfang der Durchführung der Aufgaben liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers. Die Beauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers frei von interner wie externer Weisung. Die Beauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Auftraggebers. Es sei denn, es werden andere Kontaktpersonen des Unternehmens ausgewählt (zentraler Ansprechpartner entsprechend 29.2).

28.2. Die Aufgaben der Beauftragten in ihrer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte umfasst die folgenden Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Kunden und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO oder anderer jeweils geltender datenschutz-rechtlicher Vorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie der Strategien des Kunden für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeitern und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in der mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen

einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO und ggfs. Beratung zu allen sonstigen Fragen.

28.3. Die Aufgaben des Beauftragten in seiner Funktion als Informationssicherheitsbeauftragter umfasst die folgenden Aufgaben:

- Abstimmung von Informationssicherheitszielen mit der Unternehmensleitung des Kunden
- Koordinierung und Planung der Informationssicherheit in Kooperation mit dem Informationssicherheitsteam (IST) und Datenschutzteam (DST) des Kunden (soweit vorhanden)
- Erstellung und Pflege von Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit im Unternehmen des Kunden
- Beratung des Kunden in Fragen der Informationssicherheit
- Schulung von Beschäftigten des Kunden zur Informationssicherheit
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
- Planung und Dokumentation von Prozessen zum Umgang von Sicherheitsvorfällen („Incidents“) sowie der Notfallvorsorge (inkl. Notfallplan/-handbuch)
- Kontrolle und Dokumentation von Informationssicherheitsmaßnahmen

28.4. Die Aufgaben des Beauftragten in seiner Tätigkeit als Beauftragter für Qualitätsmanagement umfasst die folgenden Aufgaben:

- Abstimmung von Qualitätsmanagementzielen mit der Unternehmensleitung des Kunden
- Erstellung und Pflege von QM-Vorgabedokumenten (z.B. Arbeitsanweisungen, Verfahrensanweisungen, sonstige operative Dokumente)
- Beratung des Kunden in Fragen des Qualitätsmanagements
- Schulung von Beschäftigten des Kunden zum Qualitätsmanagement (z.B. QM-Methoden)
- Planung und Dokumentation von QM-Prozessen, einschließlich des kontinuierlichen-Verbesserungs-Prozesses (KVP)
- Kontrolle und Dokumentation von QM-Maßnahmen
- Koordinierung von QM-Zertifizierungsprozessen

28.5. Stellungnahmen und sonstige schriftliche Ausführungen des Beauftragten erfolgen in deutscher Sprache. Übersetzungen von Vertragswerken und sonstigen Dokumenten, welche der Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zur Verfügung stellt, sichtet und /oder bearbeitet, sind von dem Beauftragten nicht geschuldet. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

28.6. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten selbst einhält. Der Auftragnehmer ist ausschließlich für in Ziff. 28 genannten und gegebenenfalls gesondert vereinbarten Leistungen verantwortlich. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen ggf. weiterer, auftragspezifischer Normen, zugewiesenen Aufgaben und Pflichten selbst einhält. Der Auftragnehmer ist ausschließlich für in Ziff. 28.2 bzw. 28.3 bzw. 28.4 genannten und gegebenenfalls gesondert vereinbarten Leistungen verantwortlich. Er steht insoweit nur auf Anfrage des Auftraggebers beratend zur Verfügung.

28.7. Der Auftragnehmer trägt die Sorge, dass der Beauftragte und das bei der Leistungserbringung eingebundene Personal die erforderliche Qualifikation besitzen.

29. Pflichten des Kunden

29.1. Der Kunde stellt sicher, dass der Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle relevanten Prozesse eingebunden wird. Hierfür wird der Kunde auch innerhalb seiner Organisation Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass Beschäftigte entsprechend frühzeitig eine Einbindung des Beauftragten bewirken.

29.2. Anfragen an den Beauftragten können über einen zentralen Ansprechpartner des Kunden, soweit vorhanden, erfolgen.

29.3. Der Kunde wird den Beauftragten alle für die vollständige Bearbeitung der Anfrage erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Sollten Informationen oder Unterlagen fehlen, werden die Beauftragten den Kunden darauf hinweisen. Eine Anfrage kann nicht zeitnah bearbeitet werden, wenn von der Beauftragten angeforderten Informationen oder Unterlagen fehlen. Der Auftraggeber stellt schließlich sicher, dass an die Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers adressierte Fragen unverzüglich an den Auftragnehmer weitergeleitet werden.

29.4. Der Kunde wird der Beauftragten insbesondere über jede neu geplante Einrichtung oder Änderung von Verfahren, Systemen oder Prozesse, soweit diese den Tätigkeitsbereich des Beauftragten betreffen, im Voraus informieren.

29.5. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Kunden erlangt, in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt werden.

30. Vergütung

30.1. Im Rahmen der der von dem Auftragnehmer erbachten Leistungen schuldet der Kunde die zwischen den Parteien in dem Bestellformular vereinbarte Vergütung. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung zusätzliche Aufwände bei dem Auftragnehmer anfallen, die über die vereinbarte Vergütung bzw. das vereinbarte Kontingent hinausgehen, rechnet der Auftragnehmer diese zusätzlichen Aufwände nach den jeweils geltenden Stundensätzen ab.

30.2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Zahlungsbedingungen in diesen AGB gemäß der Ziff. 3 bzw. 4.

Abschnitt 4: Besondere Bedingungen für den Leistungsbereich 180° IT

Die nachfolgenden Bedingungen in diesem Abschnitt regeln die besonderen Bedingungen für den Leistungsbereich 180° IT.

31. Gegenstand, Leistungsumfang im Leistungsbereich 180° IT

31.1. Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Leistungsbereichs 180° IT, Leistungen im Zusammenhang mit der dauerhaften Überlassung gemäß Ziff. 5 (Kauf) und/oder der zeitweisen Nutzungsüberlassung gemäß Ziff. 6 von Systemen (hier auch als „IT-Lösungen“ bezeichnet).

31.2. Der Auftragnehmer bedient sich im Rahmen der Leistungserbringung bei der 180° IT. Vertragspartner des Kunden ist allerdings der Auftragnehmer.

32. Service und Wartung von IT-Lösungen

32.1. Mit Vereinbarung der Nutzungsüberlassung gemäß Ziff. 2.2b i. V. m. Ziff. 6 schließt der Kunde zugleich einen Vertrag für Service/Wartung in Form von Instandhaltung und Instandsetzung der bereitgestellten und im jeweiligen Bestellformular bzw. Auftrag näher spezifizierten Hardware ab. Der Umfang der Wartungsleistungen richtet sich nach den Festlegungen in dem Bestellformular bzw. Auftrag sowie nach Bedingungen in dieser Ziff. 32. Bei Abschluss eines Kaufvertrags gemäß Ziff. 5 schließen die Parteien nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Bestellformular bzw. Auftrag einen entsprechenden Vertrag zu Service und Wartung.

33. Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten für IT-Lösungen

Von Montag bis Freitag, zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, gelten die folgenden Reaktionszeiten des Auftragnehmers nach Eingang einer Störungsmeldung des Kunden:

- SLA1: Ein gesamter Standort ist betroffen: 8 Stunden
- SLA2: Mehrere Arbeitsplätze, Anwendungen und Geräte eines Standorts sind betroffen: 24 Stunden
- SLA3: Ein einzelner Arbeitsplatz/Anwendung oder einzelnes Gerät ist betroffen: 48 Stunden
- SLA4: Sonstige Störungen: 72 Stunden

Wiederherstellungszeiten von Daten nach einem Datenverlust werden ausschließlich nach gesonderter Beauftragung der Erstellung einer IT-Dokumentation, Notfallplanung und Durchführung eines Cert+ Audits vereinbart. Diese Leistungen sind, wenn nicht bereits in den Bestelldetails bzw. Auftrag enthalten, gesondert zu beauftragen.

wird dies mit dem Kunden besprochen und in Form des Bestellformulars oder eines Angebotes gesondert vereinbart, durch den Kunden beauftragt und vergütet. Die Wahl über die Art der Instandsetzung oder der Instandhaltung steht im alleinigen Ermessen des Auftragnehmers.

33.1. Die weiteren Bedingungen für Service und Wartung der jeweiligen IT-Lösungen sind in Abschnitt 5 dieser AGB geregelt.

36.3. Der Auftragnehmer erbringt alle Wartungsleistungen über eine Datenfernverbindung, soweit dies technisch möglich ist.

34. Vergütung

34.1. Im Rahmen der von dem Auftragnehmer erbachten Leistungen schuldet der Kunde die zwischen den Parteien in dem Bestellformular vereinbarte Vergütung für Beratung, den Kauf oder die Nutzungsüberlassung der jeweiligen IT-Lösung bzw. Systeme. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung zusätzliche Aufwände bei dem Auftragnehmer anfallen, die über die vereinbarte Vergütung bzw. das vereinbarte Kontingent hinausgehen, rechnet der Auftragnehmer diese zusätzlichen Aufwände nach den jeweils geltenden Stundensätzen und Konditionen (Monats- und Aktivierungspauschale) für etwaig zusätzlich notwendige Hardware ab.

36.4. Die Durchführung von Maßnahmen zu Service und Wartung der jeweiligen Systeme bzw. IT-Lösungen durch den Kunden selbst oder durch Dritte ist unzulässig. Der Kunde ist aber berechtigt, den mitgeteilten und erfragten Spezifikationen entsprechende Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile (z.B. Toner) von Dritten zu erwerben und im System zu verwenden. Die weiteren Einzelheiten zu Service und Wartung sind in Ziff. 32 geregelt.

34.2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Zahlungsbedingungen in diesen AGB gemäß der Ziff. 3 bzw. 4 bzw. 5.

36.5. Der Auftragnehmer schuldet im Rahmen der Störungsbeseitigung nicht die Behebung von Störungen oder Fehlern, die durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt, unsachgemäße Nutzung oder Einwirkung seitens des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter oder nicht von dem Auftragnehmer gewartete Geräte verursacht werden. Der Auftragnehmer wird sich aber bemühen, dem Kunden für diese Fälle Leistungen zur Störungsbeseitigung zu angemessenen Konditionen anzubieten.

Abschnitt 5: Besondere Bedingungen für den Leistungsbereich 180° Wartungsleistungen

35. Gegenstand, Leistungsumfang im Leistungsbereich 180° Wartungsleistungen

35.1. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des Leistungsbereichs 180° Wartungsleistungen Leistungen im Zusammenhang mit Service und Wartung in Form von Instandhaltung sowie Instandsetzung der im Leistungsbereich 180° Sicherheit (Abschnitt zwei [2]) und 180° IT (Abschnitt vier [4]) bereitgestellten Systemen.

36.6. Sollte eine Instandsetzung oder Instandhaltung der jeweiligen Hardware bzw. IT-Lösungen durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden oder durch nicht vertragsgemäße Nutzung veranlasst sein, dann trägt der Kunde die gesonderten Kosten der Instandhaltung oder Instandsetzung. Ebenso sind solche Kosten der Instandsetzung oder Instandhaltung durch den Kunden an den Auftragnehmer gesondert zu vergüten, die auf höherer Gewalt, auf einer Veränderung der jeweiligen Hardware bzw. IT-Lösungen durch den Kunden bzw. Dritte, oder auf Störungen der elektrischen Versorgung bzw. der Datenverbindung zurückzuführen sind, oder wenn die Umgebung der jeweiligen Hardware bzw. IT-Lösungen sich verändert, hat bzw. verändert wurde. Die alleinige Kostentragungspflicht des Kunden gilt nicht für Schäden, die auf eine Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

35.2. Mit Vereinbarung der Nutzungsüberlassung gemäß Ziff. 2.2b i. V. m. Ziff. 6 schließt der Kunde zugleich einen Vertrag für Service/Wartung in Form von Instandhaltung und Instandsetzung der bereitgestellten und im jeweiligen Bestellformular bzw. Auftrag näher spezifizierten Hardware ab. Der Umfang der Wartungsleistungen richtet sich nach den Festlegungen in dem Bestellformular bzw. Auftrag sowie nach Bedingungen in den Abschnitten zwei (2) und vier (4). Bei Abschluss eines Kaufvertrags gemäß Ziff. 5 schließen die Parteien nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Bestellformular bzw. Auftrag einen entsprechenden Vertrag zu Service und Wartung.

36.7. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Monatspauschale bleibt unverändert bestehen, wenn Instandsetzungen oder Instandhaltungen an den jeweiligen Systemen ausgeführt werden, die nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

35.3. Der Auftragnehmer bedient sich im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere bei der 180° Sicherheit und 180° IT. Vertragspartner des Kunden ist allerdings der Auftragnehmer.

36.8. Ausgenommen von den Wartungsleistungen ist ausdrücklich der Austausch von Batterien oder Akkus von Hardware mit nicht ständiger Spannungsversorgung. Für diesen Fall verpflichtet sich der Kunde, Batterien und Akkus nach Anleitung von 180° Sicherheit eigenständig zu wechseln. Die Batterien und Akkus für den Austausch werden von 180° Sicherheit versendet und gesondert in Rechnung gestellt. Bei planmäßigen vor Ort Einsätzen entfällt die Versandpauschale.

36. Umfang der Wartungsleistungen

36.9. Die Regelungen aus dieser Ziff. 36 gelten auch für das vom Auftragnehmer erstellte Leitungsnetz.

36.1. Der Auftragnehmer ist im Rahmen von Service und Wartung verpflichtet, die jeweiligen Systeme für die Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die hierzu erforderlichen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung (Monatspauschale) durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln und Störungen durchgeführt. Die Höhe der Monatspauschale sowie der Umfang der Wartungsleistungen richtet sich nach den Bedingungen in dieser Ziff. 36 oder nach gesonderten Festlegungen in dem Bestellformular bzw. Auftrag.

37. Wartungszeiten und -ort, Kontingent

36.2. Im Rahmen der Instandsetzung übernimmt der Auftragnehmer die Beseitigung von bei den jeweiligen Systemen bzw. IT-Lösungen aufgetretenen Fehlern oder Störungen (nachfolgend als „Störungsbeseitigung“ bezeichnet). Im Rahmen der Instandhaltung ist der Auftragnehmer für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der jeweiligen Systeme, einschließlich des Austauschs defekter oder nicht mehr sicher funktionsfähiger Verschleißteile, verantwortlich. Ist im Rahmen der Wartung die Anschaffung neuer Hardware notwendig,

37.1. Die Wartungsleistungen erfolgen grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zeiten an dem vereinbarten Ort. Wartungsarbeiten außerhalb der vereinbarten Zeiten oder an anderen Orten kann der Kunde gegen gesonderte Vergütung anfragen.

37.2. (Wartungs-)Leistungen, die vom Auftragnehmer über das im Bestellformular vereinbarte Kontingent hinaus erbracht werden, werden zu dem im Bestellformular festgesetzten Stundensatz gemäß den Regelungen in Ziff. 3 und 4 in Rechnung gestellt und auf der folgenden Rechnung aufgeführt.

38. Meldung von Störungen und Fehlern

Der Kunde wird auftretende Störungen und Fehler an den jeweiligen Systemen unverzüglich dem Auftragnehmer über die vom Auftraggeber festgelegten Kontaktstellen mitteilen und derart dokumentieren, dass sie für den Auftragnehmer nachprüfbar sind. Soweit dies für die Beseitigung einer Störung oder eines Fehlers erforderlich ist, wird der Kunde den Auftragnehmer unterstützen, etwa Zugang zu betroffenen Systemen gewähren und den Fehler bzw. die Störung vorführen.

39. Servicezeiten

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der vereinbarten Vergütung Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Störmeldungen erreichbar. Für Störmeldungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist der Auftragnehmer gegen gesonderte Vergütung im Rahmen einer telefonischen Erreichbarkeit ebenfalls zu erreichen. Die Bearbeitung von Störmeldungen außerhalb der Zeit Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr wird entsprechend der Vergütungsvereinbarungen dieser AGB, insbesondere gemäß Ziff. 3 und 4, gesondert in Rechnung gestellt. Sonderregelungen zur erweiterten Bereitschaft sind, sofern getroffen, im Bestellformular bzw. Auftrag festgehalten. Leistungen der 24/7 Leistelle sind im Rahmen der Objektbewachungsdienstleistungen unberührt von dieser Regelung.

40. Vergütung

Der Anteil für Service und Wartung (gemeinsam Wartungspauschale) ist in Verbindung mit der Nutzungsüberlassung gemäß Ziff. 2.2b i. V. m. Ziff. 6 innerhalb der vereinbarten Monatspauschale inkludiert und wird auf der Basis einer im Bestellformular festgelegten Nutzungszeit pauschal berechnet. Bei Abschluss eines Kaufvertrags gemäß Ziff. 5 schließen die Parteien nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Bestellformular bzw. Auftrag einen entsprechenden Vertrag zu Service und Wartung der gekauften Systeme. In diesem Fall wird die Monatspauschale im Bestellformular bzw. Auftrag ausschließlich als Wartungspauschale ausgewiesen und beinhaltet ausdrücklich und ausschließlich die Leistungen aus diesem Abschnitt 5. Die Wartungspauschale wird analog zu den Regelungen aus Ziff. 3, 4 und 9 abgerechnet. Sonderleistungen werden im Folgemonat in Rechnung gestellt und sind mit ebendieser zahlbar. Leistungen, welche über den üblichen Umfang von Wartungsarbeiten, hinausgehen, werden gesondert nach dem derzeit gültigen Stundensatz, anteilig je angefangene Viertelstunde, abgerechnet. Übliche Wartungsarbeiten sind:

- Firmwareupdates
- Softwareupdates
- Sicherheitsupdates
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Systeme

Änderungen der Systemeinstellungen, Infrastruktur oder Netzwerkstruktur, Servereinstellungen, Änderungen in der Backupstrategie, Erklärungen zur Anwendung von Soft- und Hardware, etc. sind hingen nicht Bestandteil der Wartungsvereinbarung.

41. Laufzeit, Beendigung des Wartungsvertrags

41.1. Der Wartungsvertrag wird mit Unterzeichnung des Bestellformulars durch beide Vertragsparteien wirksam und wird für die Dauer der im Bestellformular vereinbarten Regelungen geschlossen.

41.2. Beide Vertragsparteien können den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

41.3. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um 24 Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

41.4. Bei erheblichen Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden ist der Auftragnehmer zur sofortigen Kündigung berechtigt.

41.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 9 dieser AGB.

Stand: September 2023